

die Mitgliedschaft in einem Vorstandsorgan, sondern allgemein auf die Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgan abgestellt werden, da bei diesen dieselbe potentielle Konfliktlage gegeben ist (vergleiche auch Brandis, in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 163. Lieferung 10/2020, § 19 FGO, Rn. 2; Müller-Horn, am angegebenen Ort). Die neue Regelung hat für solche Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane Bedeutung, die nicht bereits auf Grund ihrer Berufsträgereigenschaft unter § 19 Nummer 5 FGO fallen.

Da § 19 Nummer 5 FGO auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte nennt, erscheint es geboten, auch die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane von Berufsausübungsgesellschaften nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung aufzunehmen. Diese Berufsausübungsgesellschaften erbringen nach dem BRAO-E und dem PAO-E Rechtsdienstleistungen. Ebenso wie bei Berufsausübungsgesellschaften nach dem Steuerberatungsgesetz ist insoweit von potentiellen Interessenskonflikten auszugehen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 52 FGO)

§ 52a Absatz 4 der Finanzgerichtsordnung regelt die sicheren Übermittlungswege. Ein solcher Übermittlungsweg soll künftig auch der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach der Berufsausübungsgesellschaft und der elektronischen Poststelle des Gerichts sein. Auf die Begründung zur Änderung von § 130a Absatz 4 Nummer 2 ZPO wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 62 FGO)

Vor den Finanzgerichten sollen künftig auch solche Personen im Rahmen ihrer Befugnisse vertretungsbefugt sein, die nach den §§ 3d und 3e StBerG-E zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen berechtigt sind. Auf die Begründung zu den §§ 3d und 3e StBerG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (Neunummerierung Artikel 13 bis 19)

Zu Nummer 13 (Neunummerierung und Änderung Artikel 20)

Es handelt sich hinsichtlich der Neunummerierung um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung neuer Artikel, im Übrigen um eine Aktualisierung hinsichtlich der letzten Änderung des Gesetzes.

Zu Nummer 14 (Neunummerierung Artikel 21 bis 22)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 15 (Neuer Artikel 32)

Durch den neu eingefügten Artikel 32 sollen einige Anpassungen am GesRuaCOVBekG anlässlich der Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 26. März 2021 (Beschluss vom 26.03.2021 – 1 W 4/21 (Wx)) zur Unzulässigkeit von virtuellen General- oder Vertreterversammlungen einer Genossenschaft vorgenommen werden.

Durch die Änderung in § 3 Absatz 1 Satz 1 GesRuaCOVBekG wird die Zulässigkeit rein virtueller Generalversammlungen einer Genossenschaft nochmals ausdrücklich im Gesetzeswortlaut klargestellt. Dies gilt auch für Vertreterversammlungen, was durch den neu angefügten Satz 5 ebenfalls nochmals ausdrücklich geregelt wird. Rein virtuelle General- oder Vertreterversammlungen einer Genossenschaft sind bereits nach bisheriger Rechtslage zulässig, dies wurde bereits in der Gesetzesbegründung zum GesRuaCOVBekG zu § 3 Absatz 1 ausgeführt (Bundestagsdrucksache 19/18110, S. 28). Durch die neu eingefügte Ergänzung wird nunmehr auch ausdrücklich im Gesetzeswortlaut klargestellt, dass bei einer Genossenschaft rein virtuelle General- oder Vertreterversammlungen zulässig sind, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Regelung in der Satzung bedarf.

Eine solche virtuelle Versammlung ist entgegen einigen in Teilen der Literatur und Rechtsprechung vertretenen Ansichten nach § 43 Absatz 7 des Genossenschaftsgesetzes bereits bisher zulässig, sofern die Satzung ein entsprechendes Regelwerk vorsieht, durch das sichergestellt ist, dass die Rechte aller Mitglieder gewahrt bleiben und die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe gewährleistet ist (Bundestagsdrucksache 16/1025). Auf diese Anforderungen einer Satzungsregelung kann nach § 3 Absatz 1 Satz 1 GesRuaCOVBekG verzichtet werden. Durch die weitere Ergänzung in Satz 1 am Ende wird zudem ausdrücklich klargestellt, dass es weder einer ausdrücklichen Satzungsregelung zur Zulässigkeit bedarf, noch dass es in der Satzung sonstiger weiterer Regelungen zu Beschlussfassungen oder Versammlungen in elektronischer oder virtueller Form bedarf, insbesondere auch nicht der normalerweise erforderlichen Satzungsregelungen zur Wahrung der Rechte aller Mitglieder und der Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe bei elektronischen Stimmabgaben oder virtuellen Versammlungen. Es wäre für die

Praxis kaum nachvollziehbar und umsetzbar, wenn es nach § 3 Absatz 1 Satz 1 GesRuaCOVBekG aufgrund der pandemiebedingten Umstände übergangsweise zwar nicht der Regelung einer ausdrücklichen Zulässigkeit der virtuellen Versammlung in der Satzung bedürfte, hierfür aber gleichzeitig detaillierter Regelungen in der Satzung zur Wahrung der Rechte der Mitglieder oder der Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe bedürfte. Durch die Ergänzung in Satz 4 wird zudem sichergestellt, dass der Anwendungsbereich des Satzes 1 nicht durch eine Auslegung unter Verweis auf Satz 4 künstlich auf Beschlussfassungen außerhalb von General- oder Vertreterversammlungen reduziert wird. Der neu angefügte Satz 5 regelt zudem ausdrücklich die entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen der Sätze 1 bis 4 auch für Vertreterversammlungen. Die Regelungen zur Generalversammlung waren auch nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des GesRuaCOVBekG bereits auf die Vertreterversammlung anwendbar. Dementsprechend sind auch die Regelungen des GesRuaCOVBekG bereits auf Vertreterversammlungen anwendbar, worauf in der Gesetzesbegründung zum GesRuaCOVBekG auch ausdrücklich hingewiesen wurde (Bundestagsdrucksache 19/18110, S. 28). Der neue Satz 5 dient daher lediglich der wiederholenden Klarstellung der Anwendung der Regelungen auf Vertreterversammlungen.

Durch diese gesetzliche Klarstellung sollen insbesondere Rechtsunsicherheiten für die Praxis beseitigt werden, die sich aufgrund der Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 26. März 2021, in der die Zulässigkeit einer virtuellen Generalversammlung auf Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 GesRuaCOVBekG abgelehnt wurde, möglicherweise ergeben könnten. Die Regelung ermöglicht somit insbesondere auch die Durchführung virtueller Versammlungen unter Mitwirkung eines Notars, etwa zur Beurkundung umwandlungsrechtlicher Beschlüsse gemäß den §§ 13 und 193 des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Auch in solcher Form durchgeführte virtuelle Versammlungen können dem Versammlungserfordernis des § 13 Absatz 1 Satz 2 UmwG und des § 193 Absatz 1 Satz 2 UmwG genügen. Dies wurde bereits in der Begründung zu § 4 GesRuaCOVBekG (Bundestagsdrucksache 19/18110, S. 29) klargestellt. Die notarielle Beurkundung präsenzloser Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften wurde in der Praxis bereits erfolgreich erprobt. Entsprechend den Ausführungen in der Begründung zu § 1 GesRuaCOVBekG (Bundestagsdrucksache 19/18110, S. 26 f.) kann auch im Falle einer präsenzlosen General- oder Vertreterversammlung einer Genossenschaft eine notarielle Beurkundung dadurch erfolgen, dass der Notar für die Beurkundung am Aufenthaltsort des Vorsitzenden zugegen ist.

Zu Nummer 16 (Neunummerierung Artikel 23)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 17 (Neue Artikel 34 und 35)

Zu Artikel 34

Bislang bezieht sich § 6 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung auf Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Steuerberatungsgesellschaften. Nach § 59q BRAO-E, § 52o PAO-E und § 55g StBerG-E sind diese Begriffe jedoch nur noch die Bezeichnung für einen Unterfall der Berufsausübungsgesellschaften nach dem BRAO-E, dem PAO-E und dem StBerG-E. Sie beziehen sich künftig nur noch auf Berufsausübungsgesellschaften, die bestimmte Mehrheitserfordernisse erfüllen. Es ist in § 6 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung daher zukünftig auf den übergeordneten Begriff der Berufsausübungsgesellschaft nach dem jeweiligen Gesetz abzustellen. Zukünftig ist es zwar möglich, dass in diesen Berufsausübungsgesellschaften neben der Rechts- und Steuerberatung auch andere Berufe ausgeübt werden können (vergleiche § 59c Absatz 2 Satz 2 BRAO-E, § 52c Absatz 2 Satz 2 PAO-E und § 50 Absatz 2 Satz 2 StBerG-E), bei diesen handelt es sich jedoch stets um freie Berufe (vergleiche § 59c Absatz 1 BRAO-E, § 52 Absatz 1 PAO-E und § 50 Absatz 1 StBerG-E).

Zu Artikel 35

Bislang bezieht sich § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 unter anderem auf Steuerberatungsgesellschaften. Nach § 55g StBerG-E ist dieser Begriff jedoch nur noch die Bezeichnung für einen Unterfall der Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG-E. Sie bezieht sich künftig nur noch auf Gesellschaften, die bestimmte Mehrheitserfordernisse erfüllen. Es ist in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr daher zukünftig auf den übergeordneten Begriff der Berufsausübungsgesellschaft nach dem Steuerberatungsgesetz abzustellen.

Entsprechendes gilt für die Änderungen in § 2 Absatz 3 Satz 2 und in den Anlagen.

Zu Nummer 18 (Neunummerierung und Änderung Artikel 24)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Anfügen des Absatzes 3 in Artikel 36 dient dem rückwirkenden Inkrafttreten der Änderung des § 3 GesRua-COVBeG ab dem Tag des Inkrafttretens des GesRuaCOVBekG am 28. März 2020. Schutzwürdige Belange stehen dem nicht entgegen. Es erscheint eher fernliegend, dass ein Mitglied einer Genossenschaft oder ein sonst Beteiligter infolge der Regelung in § 43 Absatz 7 Satz 1 GenG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 GesRua-COVBeG ab März 2020 in der Covid-19-Pandemie schutzwürdig darauf vertraut haben könnte, dass eine General- oder Vertreterversammlung einer Genossenschaft (weiterhin) nur in Präsenz stattfinden kann, denn der Sinn und Zweck der Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 1 GesRua-COVBeG und die ausdrücklichen Ausführungen in der Begründung weisen gerade in die entgegengesetzte Richtung. Daran ändert auch die Entscheidung des OLG Karlsruhe (Beschluss vom 26.03.2021 – 1 W 4/21 (Wx)) nichts. Darüber hinaus sind auch zwingende Gründe des Gemeinwohls anzuführen, nämlich die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Genossenschaftswesens in der Covid-19-Pandemie, die einen möglichen Vertrauensschutz überwiegen.

Bei der Neunummerierung handelt sich um eine Folgeänderung.

Berlin, den 9. Juni 2021

Hans-Jürgen Thies
Berichtersteller

Esther Dilcher
Berichterstellerin

Stephan Brandner
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Gökay Akbulut
Berichterstellerin

Katja Keul
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.